



Amtsblatt der Stadt Hattingen

Nr. 11 vom 24.07.2018

18. Jahrgang

Auflage: 100 Stück

Inhaltsverzeichnis:

	Seite	
Ortsrecht	2 - 3	Siebte Satzung vom 18.07.2018 zur Änderung der Satzung der Stadt Hattingen über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder, Schulbetreuungsmaßnahmen im Primarbereich und für die Betreuung von Kindern in Tagespflege (Elternbeitragssatzung)
Sonstiges	4	Öffentliche Bekanntmachung zur Ermittlung von Nutzungsberechtigten für Wahlgrabstätten auf dem Friedhof Hattingen-Bredenscheid-Stüter, Am Wasserturm
Sonstiges	5	Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023
<p>Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hattingen, Rathaus, Zimmer 26, Rathausplatz 1, im Bürgerbüro, Bahnhofstr. 48 und in der Tourist-Information, Haldenplatz 3.</p> <p>Bezugsentgelt als Abo (Zustellgebühr) 16,- € / Jahr</p>		<p>Herausgeber: Stadt Hattingen – Der Bürgermeister Sachbearbeitung: Fachbereich 10, Thomas Surmann, Rathaus, Zimmer 26, Rathausplatz 1, 45525 Hattingen, Telefon 02324/204-3230, Telefax 204-3209, E-Mail: t.surmann@hattingen.de Internet www.hattingen.de, Rubrik „Rathaus“</p>

Siebte Satzung vom 18.07.2018 zur Änderung der Satzung der Stadt Hattingen über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder, Schulbetreuungsmaßnahmen im Primarbereich und für die Betreuung von Kindern in Tagespflege (Elternbeitragssatzung)

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW.S.90), des § 90 Abs. 1 Aches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2012 BGBl. IS. 2022), zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) sowie § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) - 4. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes SGB VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW S. 462) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2017 (GV. NRW. S. 834) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen in ihrer Sitzung am 05.07.2018 folgende 7. Satzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung beschlossen:

I

Die Anlage zu § 4Abs. 2 Elternbeitragssatzung erhält nachstehende neue Fassung:
(abgedruckt auf der nächsten Seite)

II

Diese Siebte Änderungssatzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Siebte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Hattingen über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder, Schulbetreuungsmaßnahmen im Primarbereich und für die Betreuung von Kindern in Tagespflege (Elternbeitragssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 18.07.2018

Der Bürgermeister
In Vertretung

Freynik
Erste Beigeordnete

Anlage 2 zu § 4 Abs. 2 der Elternbeitragssatzung

Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge für Schulbetreuungsmaßnahmen im Primarbereich

Stufe	Jahresein- kommen	Monatliche Elternbeiträge für Schulbetreuungsmaßnahmen			
		Offene Ganztagschule		Verlässliche Vormittagsbetreuung	
		1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind
1	bis 20.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 25.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3	bis 30.000 €	44,50 €	11,50 €	20,00 €	5,00 €
4	bis 35.000 €	56,00 €	14,00 €	22,00 €	5,50 €
5	bis 40.000 €	67,00 €	16,50 €	34,00 €	9,00 €
6	bis 45.000 €	78,00 €	19,50 €	39,00 €	10,00 €
7	bis 50.000 €	93,00 €	23,00 €	46,50 €	12,00 €
8	bis 55.000 €	105,00 €	26,00 €	53,00 €	13,50 €
9	bis 60.000 €	116,50 €	29,50 €	58,00 €	14,50 €
10	bis 70.000 €	128,00 €	32,00 €	65,00 €	16,00 €
11	bis 80.000 €	159,00 €	39,50 €	79,50 €	20,00 €
12	bis 90.000 €	164,50 €	41,00 €	82,00 €	20,50 €
13	bis 100.000 €	174,50 €	43,50 €	87,50 €	21,50 €
14	über 100.000 €	185,00 €	46,50 €	92,50 €	23,00 €

Öffentliche Bekanntmachung

Durch Beschluss der Stadt Hattingen als Trägerin des Friedhofes Hattingen-Bredenscheid-Stüter erfolgte die Stilllegung gemäß § 3 der Satzung für die städtischen Friedhöfe in Hattingen vom 13.06.2002 in der z.Zt. gültigen Fassung (Friedhofssatzung) ab dem 01.01.2018.

Durch die Schließung erlischt ab 01.01.2018 das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten, an denen bereits Nutzungsrechte erworben wurden.

Gemäß § 3 Abs. 4 der Friedhofssatzung sind den Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen. Wird dies nicht beantragt, ist dem Nutzungsberechtigten die anteilige Nutzungsgebühr zu erstatten.

Die jeweiligen Nutzungsberechtigten für die nachfolgend aufgeführten Wahlgrabstätten können nicht ermittelt werden.

Angehörige werden gebeten, sich innerhalb von drei Monaten bei der Stadt Hattingen, Fachbereich Stadtbetriebe und Tiefbau, Engelbertstr. 3-5, 45525 Hattingen, zu melden.

Falls kein Nutzungsberechtigter ermittelt werden kann, wird die Grabstätte zum Ende des Jahres 2018 entschädigungslos eingeebnet.

Friedhof Hattingen-Bredenscheid-Stüter, Am Wasserturm:

Grabnummern:	W 057
	W 070A
	1W 07

Hattingen, 05.07.2018

Der Bürgermeister I.A. Holste

**Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom
01.01.2019 bis 31.12.2023**

Die durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen am 05.07.2018 aufgestellte Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 liegt gemäß § 36 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Zeit

vom 06.08.2018 bis einschließlich 10.08.2018

im Fachbereich Bürgerservice, Rechts- und Ordnungsangelegenheiten der Stadt Hattingen, Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 48, 45525 Hattingen, Zimmer 103, während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag 08.30 bis 15.30 Uhr, Freitag 08.30 bis 12.00 Uhr) zur Einsicht aus.

Einsprüche gegen die Vorschlagsliste können gemäß § 37 des Gerichtsverfassungsgesetzes innerhalb einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder mündlich bei der Stadt Hattingen, Fachbereich Bürgerservice, Rechts- und Ordnungsangelegenheiten, Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 48, 45525 Hattingen, Zimmer 103, erhoben werden.

Hattingen, 19. Juli 2018

Der Bürgermeister
I.V.
Freynik
Erste Beigeordnete